



## Die Präsidentin des Landtags Nordrhein-Westfalen

Landtag Nordrhein-Westfalen • Postfach 10 11 43 • 40002 Düsseldorf

Herrn  
Diplom-Kaufmann Kurt Claßen  
Merzenicher Straße 42  
50170 Kerpen.

Auskunft erteilt: Dr. Hans-Josef Thesling

Telefon: (0211) 884-2415  
Fax: (0211) 884-3001  
E-Mail: hans-josef.thesling  
@landtag.nrw.de

Geschäftszeichen: AL I

Düsseldorf, 5. April 2016

### Antrag an den Immunitätsausschuss auf Aufhebung der Immunität der Landtagsabgeordneten Guido van den Berg und Gudrun Zentis

Ihr Schreiben vom 16. März 2016

Sehr geehrter Herr Claßen,

Sie haben in dem in Bezug genannten Schreiben ein Antrag auf Immunitätsaufhebung gestellt und diesen an den Immunitätsausschuss gerichtet.

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat keinen Immunitätsausschuss eingerichtet. Für Anträge zur Aufhebung der Immunität zur Einleitung eines Strafverfahrens ist die Landtagspräsidentin zuständig. Ich werte Ihren Antrag als ein an die Präsidentin gerichteter Antrag.

Diesen Antrag weise ich zurück.

Dieser Antrag ist unzulässig. Denn eine Privatperson hat keine Befugnis, ein Verfahren zur Aufhebung der Immunität beim Landtag in Gang zu setzen. Antragsberechtigt ist lediglich die jeweils zuständige Behörde, im vorliegenden Fall also die Staatsanwaltschaft. Dies ist sowohl durch Rechtsprechung (Urteil des OVG Berlin vom 26. September 2011, AZ: OVG 3a B 5.11) als auch durch die Literatur (Löwer/Tettinger, Kommentierung zu Artikel 48 der Landesverfassung Nordrhein-Westfalen, Rz. 13) bestätigt und rechtfertigt sich daraus, dass die Parlamente jeweils eine rechtliche Vorkontrolle des Strafvorwurfs durch das antragstellende zuständige Gericht verlangen (OVG Berlin, Rz. 30).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Thesling